

Kommunale Wirtschaftsbetriebe.

Von Oberbürgermeister Mitzlaff,
Geschäftsführendem Vorstandsmitglied des Deutschen Städtetages.

Das Gebiet kommunaler Wirtschaft.

Wenn die Stellung der kommunalen Betriebe in der Gesamtwirtschaft erörtert wird, pflegt es sich in erster Linie darum zu handeln, das **Betätigungsgebiet der Gemeinden in der Wirtschaft** zu umgrenzen, also die Linie festzustellen, innerhalb deren man eine wirtschaftliche Betätigung der Kommunen auf wirtschaftlichem Gebiet fordern oder zulassen will. Auffassungen, die ein Nebeneinander von privater und kommunaler Wirtschaft von vornherein überhaupt ausschließen, die entweder extrem sozialistisch alle wirtschaftliche Betätigung sozialisieren und in die Hand der Gesamtheit übergeführt haben wollen, oder umgekehrt extrem individualistisch nur privatwirtschaftliche Formen in der Wirtschaft dulden wollen, können dabei aus der Erörterung ausschalten. Beides sind extrem doktrinäre Konstruktionen, lediglich theoretischer Art, über welche die Praxis zur Tagesordnung übergehen kann.

Praktisch hat die Entwicklung des letzten Jahrhunderts sich denn auch immer nur um die Auffindung der richtigen Grenzlinie zwischen beiden bemüht, und wir dürfen heute sagen, daß die Praxis mit einer gewissen Zwangsläufigkeit im wesentlichen auch die Lösung schon gebracht hat.

Vom Standpunkt der Kommunen ist zunächst grundlegend die Rechtslage. Sie ist — bekanntlich im bewußten Gegensatz zum englischen Kommunalrecht — so, daß die Gemeinden nach den verschiedenen Städte- und Gemeindeordnungen in Deutschland grundsätzlich das uneingeschränkte Recht zu wirtschaftlicher Betätigung auf allen Gebieten auch des wirtschaftlichen Lebens haben. Schon die Städteordnung von Stein von 1808 enthält den Satz, der in ähnlicher Fassung dann in alle späteren Ordnungen übergegangen ist: daß die Städte „alles in den Kreis ihrer Tätigkeit ziehen dürfen, was ihnen für das Wohl ihrer Bürger zweckentsprechend erschiene, soweit nicht das Gesetz und der Wille des übergeordneten Staates ausdrücklich Grenzen ziehen“.